

**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung
Bebauungsplan Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ der Stadt Plauen**

für die Sitzung des Stadtrats der Stadt Plauen am 31.05.2022

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 22.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 04.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 22.04.2021 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 2 |
| Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben | 4 |
| Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit | 4 |
| Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 5 |
| Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit | 60 |
| Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben | 67 |

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 22.04.2021 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|---|-------------|
| 1 | Landesdirektion Sachsen | 02.06.2021 |
| 2 | Landratsamt Vogtlandkreis | 04.06.2021 |
| 3 | Planungsverband Region Chemnitz | 19.05.2021 |
| 4 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr | 23.06.2021 |
| 5 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen | --- |
| 6 | Landesamt für Archäologie Sachsen | 04.05.2021 |
| 7 | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) | 02.06.2021 |
| 8 | Sächsisches Oberbergamt Freiberg | 11.05.2021 |
| 9 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) | 30.04.2021 |
| 10 | IHK Chemnitz | 31.05.2021 |
| 11 | Handwerkskammer Chemnitz | 06.05.2021 |
| 12 | Polizeidirektion Südwestsachsen | 07.06.2021 |
| 13 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | --- |
| 14 | Landestalsperrenverwaltung Sachsen | --- |
| 15 | Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement | 11.05.2021 |
| 16 | Staatsbetrieb Sachsenforst | 03.05.2021 |
| 17 | BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft | 05.05.2021 |
| 18 | Verteilnetz Plauen GmbH | 08.06.2021 |
| 19 | iNetz GmbH | 12.05.2021 |
| 20 | Stadtwerke Erdgas Plauen | 12.05.2021 |
| 21 | Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland | 04.06.2021 |
| 22 | Zweckverband Fernwasser Südsachsen | 05.05.2021 |
| 23 | Envia Therm | 07.05.2021 |
| 24 | Plauener Straßenbahn GmbH | --- |
| 25 | Plauener Omnibusbetrieb GmbH | 04.05.2021 |
| 26 | Zweckverband ÖPNV Vogtland | 07.05.2021 |

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Plauen Nr.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|--|-------------|
| 27 | DB Services Immobilien GmbH | 26.05.2021 |
| 28 | Deutsche Telekom AG | 06.05.2021 |
| 29 | Eisenbahn-Bundesamt | 07.06.2021 |
| 30 | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Bahn | 03.05.2021 |
| 31 | GDMcom mbH | 29.04.2021 |
| 32 | 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb | 05.05.2021 |
| 33 | Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland | --- |
| 34 | Grüne Liga Sachsen e.V. | --- |
| 35 | Landesjagdverband Sachsen e.V. | --- |
| 36 | Landesverband Sächsischer Angler e.V. | --- |
| 37 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. | --- |
| 38 | Naturschutzbund Deutschland | 28.05.2021 |
| 39 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald | --- |
| 40 | Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) | --- |
| 41 | Regionalbauernverband Vogtland e.V. | --- |
| 42 | Sächsischer Landesbauernverband e.V. | --- |
| 43 | Rosenbach/Vogtl. | 02.06.2021 |
| 44 | Stadtverwaltung Oelsnitz | 12.05.2021 |
| 45 | Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz | 21.05.2021 |
| 46 | Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz | 05.05.2021 |
| 47 | Gemeindeverwaltung Pöhl | --- |
| 48 | Verwaltungsverband Jägerswald | 28.04.2021 |
| 49 | Stadtverwaltung Greiz | 07.06.2021 |
| 50 | Stadt Treuen | 05.05.2021 |
| 51 | Stadtverwaltung Plauen | 03.06.2021 |
| 52 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH | 08.06.2021 |

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|-----|--|
| 5 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen |
| 9 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) |
| 13 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 14 | Landestalsperrenverwaltung Sachsen |
| 24 | Plauener Straßenbahn GmbH |
| 33 | Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland |
| 34 | Grüne Liga Sachsen e.V. |
| 35 | Landesjagdverband Sachsen e.V. |
| 36 | Landesverband Sächsischer Angler e.V. |
| 37 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. |
| 39 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald |
| 40 | Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) |
| 41 | Regionalbauernverband Vogtland e.V. |
| 42 | Sächsischer Landesbauernverband e.V. |
| 47 | Gemeindeverwaltung Pöhl |

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

| Nr. | Einwender | Posteingang |
|-----|-----------|-------------|
| Ö1 | Ö1 | 06.05.2021 |
| Ö2 | Ö2 | 06.05.2021 |
| Ö3 | Ö3 | 11.05.2021 |
| Ö4 | Ö4 | 11.05.2021 |
| Ö5 | Ö5 | 28.05.2021 |

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/537/21) | Datum: 01.06.2021 |
|-------------------|---|---|
| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
| 1.01 | <p>Der Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Im Ergebnis der Prüfung auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP), des Regionalplanes Südwestsachsen und des Entwurfes des Regionalplans Region Chemnitz auf eine Betroffenheit raumordnerischer und landesplanerischer Belange ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den landesplanerischen Zielsetzungen in Übereinstimmung steht, insbesondere mit Ziel 1.3.6 LEP zur weiteren Entwicklung der oberzentralen Funktionen der Stadt Plauen, wonach Oberzentren auch über hochwertige Sporteinrichtungen verfügen sollen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |
| 1.02 | <p>Die Planunterlagen beinhalten auch Aussagen über die Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich). Es wird festgestellt, dass durch den Bebauungsplan nicht in das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster eingegriffen wird. Hierzu wird auf Abstimmungserfordernisse mit der zuständigen Wasserbehörde verwiesen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> |
| 1.03 | <p><u>Hinweise Bauplanungsrecht</u> Der Bebauungsplan ist zum überwiegenden Teil aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Plauen entwickelt worden. Den dennoch bestehenden Abweichungen sollte Rechnung getragen und eine Änderung des FNP im Parallelverfahren oder eine Anpassung des Bebauungsplanes angestrebt werden. Klärungsbedürftig ist insbesondere die Ausweisung von Gemeinbedarfs- und überbaubaren Grundstücksflächen an Stellen, die laut FNP für Grünflächen in Ufernähe zur weißen Elster vorgesehen waren und wo vermutet werden darf, dass diese auch als Retentionsflächen für den Hochwasserfall dienen sollten.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfserstellung werden Anpassungen vorgenommen, mit denen die Planung sich an den Flächenzuweisungen des FNP orientiert. Zwar setzt der FNP der Stadt Plauen die Nutzungen im Stadtgebiet allgemein sehr parzellenscharf fest, im konkreten Fall der Erweiterung des Stadtbades konnte die Planungsabsicht im FNP jedoch nur verhältnismäßig vage und nicht parzellenscharf dargestellt werden. Dennoch schätzt die Gemeinde ein, dass die vorliegende Planung dem FNP nicht entgegensteht und dem Entwicklungsgebot aus dem FNP entsprochen wird.</p> |

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Plauen Nr.

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/537/21) | Datum: 01.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 1.04 | Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht zu informieren. | Wird berücksichtigt. Die Landesdirektion Sachsen wird im Rahmen der Trägerbeteiligung erneut am Verfahren beteiligt. Anschließend wird sie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 2.01 | Der Planungsabsicht der Stadt Plauen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des Landratsamtes Vogtlandkreis zugestimmt. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 2.02 | Die frühzeitige Behördenbeteiligung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, in einem sehr frühen Planungsstadium den Sachverstand und die Kenntnisse der Träger öffentlicher Belange in die Planung einbeziehen zu können und den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang wird im weiteren Planverfahren auf die Einhaltung bzw. Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise der Einzelfachstellungen hingewiesen. | Wird berücksichtigt. Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise werden bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. |
| 2.03 | Die Fachbereiche Forstwirtschaft, Kataster und Ländliche Entwicklung wurden am Planverfahren beteiligt, es liegt keine Betroffenheit vor. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |

| | | |
|-------------|---|---|
| <p>2.04</p> | <p>Bauplanung</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird bereits frühzeitig im jetzigen Planungsstadium auf nachfolgende Hinweise verwiesen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf eine abgeschlossene Wertung der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Bebauungsplansatzung.</p> <p>Die Große Kreisstadt Plauen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Laut der Begründung Pkt. 6.3 wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zur Untersetzung wurde der Begründung als Abb. 3 ein Auszug aus dem FNP beigefügt, aus dem jedoch nachfolgende Differenzen zur pauschalen Aussage des „Entwickelt Seins“ hervorgehen.</p> <p>Entsprechend unserer Recherchen liegt die Erweiterungsfläche des Hallenbades nicht wie in der Begründung zum Bebauungsplan geschrieben vollständig in der Gemeinbedarfsfläche des FNP.</p> <p>Wie auf dem Auszug des FNP (Seite 12 der Begründung) erkennbar, ist eine Teilfläche südlich der Straße am Elsteranger als Gemischte Baufläche im FNP dargestellt. Die südwestliche Stellplatzfläche (An der Weißen Elster) ist im FNP als Grün- und Gemischte Baufläche dargestellt. Die südöstliche Stellplatzfläche (Am Elsteranger) ist im FNP als Gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.</p> <p>Zur Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan sind die o.g. Überschneidungen nochmals zu überprüfen und in der Begründung zu rechtfertigen.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit der Bebauungsplan von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes abweicht und ob dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt wird. Das planerische Konzept im Flächennutzungsplan für das Bebauungsplangebiet selbst und seinem im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet engeren Umgriff muss erhalten bleiben, um die Anforderungen des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB zu erfüllen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Plauen sieht für den geplanten Erweiterungsbau des Stadtbades im südlichen Bereich bereits eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche vor. Damit wurde die Planungsabsicht für den Erweiterungsbau grundsätzlich berücksichtigt, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der Darstellungsmaßstab des FNP 1:15.000 beträgt und eine flurstücksscharfe Darstellung in diesem Maßstab gar nicht möglich und gewollt ist. Der FNP stellt gemäß seiner planerischen Anlage die Flächennutzung im Stadtgebiet in den Grundzügen dar. Der Bebauungsplan konkretisiert die Darstellungen des FNP dann flurstücksscharf. Eine exakte Übereinstimmung ist aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die konkrete Planung für den Erweiterungsbau berücksichtigt jedenfalls die im FNP grob dargestellte Gemeinbedarfsfläche.</p> <p>Die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird als gemischte Baufläche dargestellt und umfasst im Wesentlichen die Straße am Elsteranger, die im Zuge des Umbaus eingezogen werden soll. Diese Fläche dient zukünftig auch weiterhin der Erschließung und Zuwegung zu bestehenden und zukünftigen Gebäuden des Stadtbades. Somit besteht im Vergleich zwischen Ist- und Planzustand kein Widerspruch zur Darstellung im FNP.</p> <p>Die Grünfläche verläuft von Südwesten kommend entlang der Weißen Elster und beinhaltet städtische Grünanlagen, Wege, den Elsterradweg und, insbesondere innerhalb des Geltungsbereichs, eine Stellplatzanlage für die Besucher des Bades. Mit der vorliegenden Planung sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand vorgesehen. Im Entwurf wird die Planzeichnung gemäß der digitalen Stadtgrundkarte aktualisiert und somit die einzelnen Nutzungsarten präzisiert.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Erstellung wurde somit die Planungsabsicht für den Erweiterungsbau berücksichtigt, jedoch wurde die Abgrenzung der Nutzungsarten, insbesondere für die Nebenanlagen und Freiflächen nicht in dem Detaillierungsgrad vorgenommen, wie es der parzellenscharfen Darstellung im Bebauungsplan entspricht, die auf der konkretisierten Planung beruht. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird mit der vorliegenden Planung somit nicht beeinträchtigt. Die geringfügigen Abweichungen zu den Darstellungen im wirksamen FNP sind aus Sicht der Stadt vertretbar, die im FNP dargestellten Entwicklungsabsichten</p> |
|-------------|---|---|

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | | werden an dieser Stelle jedenfalls nicht beeinträchtigt. Eine Paralleländerung des FNP wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Im Rahmen der Entwurfserstellung erfolgte eine Anpassung der Flächenfestsetzung an die Stadtgrundkarte. Damit werden bestehende Wegeverbindungen und Grünflächen ausdifferenziert. Daraus wird ersichtlich, dass sich die vorliegende Planung auf eine Kernfläche konzentriert und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. |
| 2.05 | Als Art der baulichen Nutzung wird eine „Fläche für Sport- und Spielanlage mit der Zweckbestimmung Stadtbad" festgesetzt. Dabei müsste es sich jedoch um eine Fläche für Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Stadtbad) handeln. Die Farbsignatur kann belassen werden, aber die textliche Festsetzung müsste diesbezüglich berichtet werden. | Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Stadtbad“ festgesetzt. Sporthallen, Schwimmbäder, Tennisplätze und sonstige Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg nicht als Gemeinbedarfsflächen, sondern als Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festzusetzen. Nur wenn sie Teil einer sonstigen Gemeinbedarfseinrichtung sind, z.B. bei Hallen und Plätzen für den Schulsport, können sie in die betreffende Gemeinbedarfsfläche einbezogen werden. |
| 2.06 | Der Umweltbericht muss Teil der Begründung werden. Dies könnte mit einem gemeinsamen Inhaltsverzeichnis mit einem Verweis auf Teil 1- Begründung und Teil 2- Umweltbericht erfolgen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht (Teil 2) einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 1). |
| 2.07 | Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Löschwasserversorgung im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes als wesentlicher Teil der gesicherten Erschließung gewährleistet sein muss. Dazu ist die örtliche Brandschutzbehörde der Stadt Plauen einzubeziehen. Ein Nachweis darüber ist den Verfahrensunterlagen beizufügen. Das Thema Brandschutz ist in den Abwägungsprozess einzubeziehen. | Wird berücksichtigt. Gemäß vorliegendem Brandschutzkonzept für das bestehende Stadtbad ist die Bereitstellung von Löschwasser über Unterflurhydranten als gesichert anzusehen. Die Begründung wird gemäß der nebenstehenden Forderung im Kap. 9.5 Löschwasserversorgung ergänzt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 2.08 | Die Interessen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind von dieser Planung nicht betroffen. Die Zuständigkeit liegt bei der Verkehrsbehörde der Stadt Plauen, mit welcher im weiteren Verfahren Abstimmungsbedarf besteht. Dies betrifft vor allem auch die geänderte Verkehrssituation durch die Überplanung der Straße Am Elsteranger und somit dem Wegfall dieser gesamtstädtischen Verkehrsverbindung und die zukünftige Erschließung des Stadtbades über die ertüchtigte Turnstraße. Eine verkehrsrechtliche Prüfung ist in der Begründung aufzunehmen und den Verfahrensunterlagen beizufügen. Die Auswirkungen der geänderten verkehrlichen Erschließung auf die unmittelbare Nachbarschaft sind ebenfalls zu untersuchen. Siehe dazu auch die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme. Das Thema Verkehrslenkung ist in den Abwägungsprozess mit einzubringen. | Wird berücksichtigt. Es werden in der Begründung im Kap. 9.2 <i>Einziehung der Straße Am Elsteranger</i> und 9.3 <i>Ausbau der Turnstraße</i> Aussagen zu den Auswirkungen der geänderten verkehrlichen Erschließung auf die unmittelbare Nachbarschaft getroffen. Die beabsichtigte Straßenraumaufteilung der Turnstraße wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Ebenso werden in der Begründung Aussagen zum Immissionsschutz getroffen. |
| 2.09 | Das Planvorhaben stellt einen Eingriff in die verkehrliche Erschließung an der B 173, Hofer Straße, dar. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen ist am Verfahren zu beteiligen. Straßenplanungen von überörtlicher Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes sind nur in Übereinstimmung mit den Planungsvorstellungen der Straßenverwaltung zulässig. Eine hiervon abweichende gemeindliche Bauleitplanung würde unzulässig in die Fachplanung eingreifen und hätte keinen Bestand. | Wird berücksichtigt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Es wird gefordert, dass die Abbindung der Straße Am Elsteranger erst erfolgt, wenn der Ausbau der Turnstraße durchgeführt und vollständig in Betrieb genommen wurde. Die Planung ist auf die Planung „B 92 Ausbau in Plauen, KP B 173“ abzustimmen. |
| 2.10 | Denkmalschutz Das Planvorhaben fällt in den Zuständigkeitsbereich der Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 2.11 | Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken. Es sind ausreichend Stellflächen für Abfallbehälter für einen 14-täglichen Leerungsturnus vorzuhalten. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 2.12 | <p>Naturschutz Die Planunterlage ist naturschutzfachlich und -rechtlich nicht abschließend bewertbar, da wesentliche Festsetzungen zur Sicherung der Belange des Biotop- und Artenschutzes fehlen. Wohl werden die entsprechenden Sachverhalte aufgenommen und in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht diskutiert, eine Übernahme als Planzeichen in der Karte oder als textliche Festsetzungen unterbleibt jedoch.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Es werden zur Sicherung der Belange des Biotop- und Artenschutzes die CEF-Maßnahmen CEF1 (Anbringen von Fledermausquartierkästen) und CEF2 (Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter) festgesetzt.</p> |
| 2.13 | <p>Im Einzelnen wird mehrfach auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen hingewiesen. Höhlenreiche Einzelbäume unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 SächsNatSchG und dürfen im Grundsatz nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Ausnahmen von den Verboten sind nur zulässig, wenn Ausgleich geschaffen wird, d.h., es muss rechtlich vollziehbar nachgewiesen werden, welche Arten in welcher Anzahl betroffen sind. Entweder klärt man dies über einen Artenschutzfachbeitrag oder über die Anwendung des sog. „worst-case scenarios“ (WCS). Da auch - jährlich möglicherweise schwankend - unbesetzte Höhlen als Lebensstätte für Vögel und Fledermäuse geschützt sind, geht die vorgeschlagene Verfahrensweise (vor Baubeginn sehen, ob Niststätten besetzt sind) fehl, da so ggf. nur ausnahmsweise unbesetzte Niststätten ersatzlos beseitigt werden. Aus Effektivitätsgründen (kein Planungsverzug, kein weiterer Planungsaufwand) empfehlen wir die Anwendung des WCS - also die Annahme, dass alle Höhlen von Vögeln und Fledermäusen besetzt sind. Aufgrund der vor Ort anzutreffenden Umstände müssten die Stückzahl, die Art und der Einbauort rechtlich konkret und nachvollziehbar als Festsetzung im oben genannten Sinne als Ergänzung in den B-Plan eingearbeitet werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Prüfung der Betroffenheit/Konfliktanalyse erfolgt über eine „Worst-Case-Betrachtung (WCS). Basierend darauf werden zwei CEF-Maßnahmen zum Anbringen von Fledermausquartierkästen und Nisthilfen für Höhlenbrüter festgesetzt und Anzahl und Ort der Maßnahmen als Festsetzung in den B-Plan eingearbeitet.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 2.14 | Was die zu erbringenden Ersatzquartiere betrifft, können in die Überlegung auch die Fassadenflächen der Alt- und Neubäude des Stadtbades, vor allem parallel zur Weißen Elster mit einbezogen werden, da die Weißen Elster, DIE Leitlinie für Fledermäuse im Stadtgebiet ist und sich Fledermausangaben hier häufen. Die Anbringung von Ganzjahresquartieren, vor allem am Gebäude des „Alten Stadtbades“ drängt sich dabei auf. | Wird berücksichtigt. Es wird die Anbringung von Ganzjahresquartierkästen für Fledermäuse gemäß der nebenstehenden Forderung im Bereich der Weißen Elster und dem Alten Stadtbad festgesetzt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 2.15 | <p>Zur Problematik Vogelschlag an Glasflächen sind die Angaben in Begründung und Umweltbericht ähnlich gelagert. Auch hier erfolgt eine Beschreibung der Sachverhalte, konkrete Festsetzungen im B-Plan unterbleiben jedoch.</p> <p>Dass der hier betroffene vogelrelevante Artenschutz zwingend zu beachten ist, ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verbot wildlebende Tiere zu verletzen oder zu töten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 Abs. 2 Nr. 13 alle heimischen europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; - Richtlinie 2009/147/EG- Erhalt wildlebender Vogelarten. <p>Wie Studien vielfach bestätigen, sind Klarglasflächen über 2 m² für das Gros von Schlagopfern verantwortlich und sollten zugunsten von reflexionsarmen, mattierten und strukturierten Glaselementen drastisch reduziert werden. Auch der, zumindest anteilige, Einbau von Lochblechen und/oder Holzverkleidungen u.ä. hilft die Gefährdung zu minimieren. Besonders vogelfreundlich sind „Brise-Soleil“-Systeme (außen montiertes Lamellensystem). Generell gibt es eine Reihe von neuen Vogelschutzgläsern und Folien, die zur Anwendung kommen können. Für die Entscheidung ist der „Handlungsleitfaden - Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“, März 2021/3. Auflage, zu empfehlen.</p> <p>In jedem Falle müssten auch in diesem Zusammenhang vollziehbare, konkrete Festsetzungen zur Materialwahl und zu den Einbauflächen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Erst nach Vorlage einer diesbezüglich aktualisierten Planunterlage ist diese abschließend naturschutzfachlich und -rechtlich bewertbar.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Da auf der Bebauungsplan-Ebene noch keine näheren Aussagen zu möglichem Vogelschlag getroffen werden kann, da Größe, Reflexionsgrad etc. von Gläsern noch nicht präzise festgelegt und somit auch keiner artenschutzrechtlichen Einschätzung unterzogen werden konnten, ist der Belang im Rahmen der Baugenehmigung abzuhandeln.</p> <p>Es wird ein Hinweis zu Vogelschutz und Glasarchitektur in der Begründung im Kap.13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt.</p> |
| 2.16 | <p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 2.17 | <p><u>Hinweise:</u> Das Vorhaben tangiert nach derzeitigem Kenntnisstand der Unteren Bodenschutzbehörde eine Altlastverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 BBodSchG, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 66002012 mit der Bezeichnung „PGH des Kfz-Handwerkes" geführt wird (Flur 1493/1, 1494/1, 1495/3, 1495/4, 1495/5, 1495/6, 1495/7, 1495/8, 1497/3, 1497/4, 1505/1, 1505/2, 1506/1 der Gemarkung Plauen).</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird, nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, in der Begründung im Kap. 5.6 <i>Altlasten</i> ergänzt.</p> |
| 2.18 | <p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |
| 2.19 | <p><u>Hinweise:</u> Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 24 SächsWG bestehen an Gewässern Gewässerrandstreifen. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist ab der Böschungsoberkante Gewässer landwärts ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG festgesetzt. Entsprechend § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten. Die Rosskastanie ist kein standortgerechtes Ufergehölz.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Beachtung des Gewässerrandstreifens und Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird in der Begründung im Kap. 13 unter <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt. Der Umweltbericht wird korrigiert. Der Gewässerrandstreifen wird durch die geplanten baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> |
| 2.20 | <p>Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich der vertunnelte Milmesbach, dessen Verlauf in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässer-eigenschaft durch eine künstliche Veränderung nicht verloren geht.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der vertunnelte Milmesbach befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch nicht innerhalb der für Erweiterungsmaßnahmen vorgesehenen Flächen. Mit der vorliegenden Planung wird nicht in seine Gewässereigenschaften eingegriffen. Die Begründung wird im Kap. 5.2 <i>Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 2.21 | Das Bauvorhaben befindet sich in der Talaue der Weißen Elster. Hier ist lokal in den Flussablagerungen ein oberes Grundwasserstockwerk ausgebildet. Deshalb ist zu erwarten, dass bei Tiefbauarbeiten mit einer geeigneten Bauwasserhaltung der Baugrubenbereich trocken gehalten werden muss. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 5.5 <i>Geologischer und oberflächennaher Untergrund</i> ergänzt. |
| 2.22 | Erdaufschlüsse mit Grundwasseranschnitt sind der unteren Wasserbehörde nach § 49 WHG anzuzeigen. Wir empfehlen im Vorfeld ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen, dass auch die Trockenhaltung der Baugruben umfassend beschreibt. Dieses kann ebenfalls als Antragsunterlage für den Antrag auf Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) verwendet werden. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 5.5 <i>Geologischer und oberflächennaher Untergrund</i> ergänzt. |
| 2.23 | Im Baubereich befindet sich ein Brunnen, der von der Freizeitanlagen Plauen GmbH errichtet wurde. Für diesen existiert ein Wasserrecht zur Entnahme von Grundwasser. Der Brunnen ist durch die Baumaßnahme in seiner Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen. | Wird berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Tiefbohrungen, deren Lage nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung unter <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 2.24 | <p>Immissionsschutz</p> <p>Im Rahmen der städteplanerischen Entwicklung dürfen für „Dritt-betroffene“ die Grenzen für zumutbare Belastungen nicht überschritten werden. Der Bauleitplanung kommt u.a. die Beachtung umweltschützender insbesondere auch immissionsschutzrechtlicher Belange zu (s. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB). Mit der Aufstellung von raumbedeutsamen Bebauungsplänen ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Immissionen von baulichen Anlagen und deren Nutzungserweiterung keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen in der Baugebiets-umgebung auslösen.</p> <p>Das Plauener Hallenstadtbad einschließlich der Erweiterungsfläche für die Errichtung eines 25 m-Wettkampfbeckens mit Zuschauertribüne zur ausschließlichen Nutzung durch Wassersportvereine stellt eine Anlage gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar, die als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Sport- und Freizeitanlage einzuordnen ist.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Freizeitanlagen erfolgt nach Freizeitlärm – Richtlinie der LAI vom 06.03.2015. Für den Betrieb von Sportanlagen ist die 18. BImSchV maßgeblich.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung gemäß BImSchG und nach Freizeitlärm – Richtlinie der LAI vom 06.03.2015 wird in der Begründung im neu aufgenommenen Immissionsschutz-Kap. 11.2 <i>Auswirkungen des Plangebietes</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 2.25 | <p>Die bisher durch den vorhandenen Anlagenbetrieb des Stadtbades einschließlich der zugeordneten Parkflächen verursachten Beurteilungspegel der anlagenbezogenen Geräuschmissionen sind nicht bekannt. Eine Schallimmissionsprognose (SIP) zum Erweiterungsvorhaben liegt gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Allgemein ist einzuschätzen, dass bei erweiterter Anlagennutzung ausschließlich im Tagzeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr ein nachteiliges bauliches Heranrücken an schutzwürdige Wohnbebauungen nicht zu erkennen ist. Dagegen kann ein nächtlicher Sport- und Freizeitanlagenbetrieb am Standort zu Belästigungen in der Nachbarschaft und nutzungsrechtlichen Konflikten führen. Für eine uneingeschränkte Nutzung der Sport- und Freizeitanlage ist die planseitige Flächenzuordnung am Standort gemäß § 50 BImSchG als nicht ausreichend optimiert zu bewerten. Für diesen Fall sollte schalltechnisch geprüft werden (Schallimmissionsprognose - SIP), welche vorhabenbezogene Festsetzungen zur Konfliktbewältigung für den Geltungsbereich der Sport- und Freizeitanlage getroffen werden können.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht geplant, die aktuelle Nutzungszeit des Stadtbades Mo - Fr: 07.00 – 22.00 Uhr und Sa & So & Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr zu erweitern.</p> |
| 2.26 | <p>Im Zuge der Veränderungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Ausbau neue Zuwegung über Turnstraße) sollte die jeweilige Betroffenheit der schutzwürdigen baulichen Nachbarschaft im baulichen Mischgebiet (MI) konkret untersucht werden.</p> <p>Bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen ist § 41 BImSchG zwingend zu beachten. Es ist prüfend darzulegen und sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß wirksamen FNP handelt es sich bei den an die künftige Turnstraße um gemischte Bauflächen. Aufgrund der vorhandenen Gemengelage aus schallemittierenden Gewerbebetrieben und dem gewachsenen Stadtquartier mit z.T. stark befahrenen Straßen ist eine gewisse Lärmüberschreitung zu tolerieren. Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass an diesem Standort die schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005-1 in Mischgebieten von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten werden. Die rechtlich anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) werden in jedem Fall unterschritten.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 2.27 | Für die Beurteilung von Lichtemissionen ist die Licht-Leitlinie des LAI vom 13.09.12 heranzuziehen. Sie enthält unter anderem Empfehlungen zur Begrenzung der Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von Gebäuden. Lichtimmissionen können durch die Beleuchtungsanlagen des Stadt-bades verursacht werden. Nachteilige Lichtimmissionen sind in Anbetracht der Lage des Stadt-bades voraussichtlich nicht zu besorgen. Dennoch sollte der B-Plan Angaben zu Art und Umfang von Beleuchtungsanlagen beinhalten. | Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis zur Beachtung der LAI vom 13.09.2012 wird in der Begründung ergänzt. Da auf der Bebauungsplan-Ebene noch keine näheren Aussagen zu Art und Umfang von Beleuchtungsanlagen getroffen werden können, ist der Belang im Rahmen der Baugenehmigung abzuhandeln. |
| 2.28 | Für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung fehlen konkrete anlagenspezifische Angaben (Betriebsbeschreibung) und Daten von Nebenanlagen (Anzahl/Anordnung der PKW-Stellplätze) und Geräuschquellen der technischen Ausrüstung am Gebäude (Anzahl und Anordnung Lüfter, Klimatisierung, Heizung etc.), die im weiteren Planverfahren z.B. zur Ermittlung von Mindestabständen gegenüber der schutzwürdigen baulichen Nachbarschaft darzulegen sind. Grundsätzlich bestehen zum Planvorhaben keine erheblichen Bedenken. | Wird berücksichtigt. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. |
| 2.29 | Hygiene Die Bauantragsunterlagen zum Erweiterungsbau des Stadt-bades sind dem Gesundheitsamt vorzulegen. Hierbei müssen die Anforderungen der DIN 19643 "Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser" eingehalten werden. Es bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 13 unter <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt. |
| 2.30 | Kampfmittelbelastung Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 wird empfohlen, sich mit dem Ordnungsamt der Stadt Plauen in Verbindung zu setzen. | Wird berücksichtigt. Das Ordnungsamt wurde im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs am Verfahren beteiligt und die Hinweise wurden in der Begründung bereits berücksichtigt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landratsamt Vogtlandkreis (AZ: 621.4100-221-Plauen-Stadtbad) | Datum: 03.06.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 2.31 | <p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> | <p>Wird berücksichtigt. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Entwurf am Verfahren beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 3 | Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 3.01 | <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß S I (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend S 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wurde geprüft. Es sind keine Änderungen ersichtlich, die dem Bebauungsplan entgegenstehen. Die Begründung wird im Kap. 6.2 Regionalplanung ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 3 | Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 3.02 | <p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Hinweise: In den Ziffern 6.2 und 7 der Begründung des Bebauungsplanes wird auf Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplanes Südwestsachsen (RP SWS) Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes innerhalb des entlang der Weißen Elster gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasser -Risikobereich- i.V.m. Grundsatz 2.2.2.2 eingegangen. Gemäß Karte 1.2 „Raumnutzung“ i.V.m. Grundsatz 2.2.2.4 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (RP-ERC) liegt der Geltungsbereich weiterhin innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasser (Risikobereich). Gemäß den o.g. Festlegungen soll in den Vorbehaltsgebieten eine hochwasserangepasste Nutzung erfolgen. Planungen zur baulichen Entwicklung der Flächen sollen an die jeweilige Gefahrenintensität angepasst werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird für den Geltungsbereich eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt. Die Begründung wird im Kap. 7.1 in Bezug auf den RP-ERC ergänzt.</p> |
| 3.03 | <p>Das Vorbehaltsgebiet wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Es sollte jedoch in der Legende eine Quellenangabe ergänzt werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Quellenangabe wird in der Legende der Planzeichnung ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 3 | Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 3.04 | Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plauen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Gemeinbedarf, gemischte Baufläche, Grünfläche (entlang der Weißen Elster) und Verkehrsfläche (Turnstraße) dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich entgegen den Darstellungen unter Ziffer 6.3 in dessen Begründung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und ist parallel zu ändern. | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Große Kreisstadt Plauen liegt, mit Bekanntmachung vom 7. Oktober 2011, ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser sieht für den geplanten Erweiterungsbau des Stadtbades im südlichen Bereich bereits eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche vor. Damit wurde die Planungsabsicht für den Erweiterungsbau grundsätzlich berücksichtigt, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der Darstellungsmaßstab des FNP 1:15.000 beträgt und eine flurstücksscharfe Darstellung in diesem Maßstab gar nicht möglich und gewollt ist. Der FNP stellt gemäß seiner planerischen Anlage die Flächennutzung im Stadtgebiet in den Grundzügen dar. Der Bebauungsplan konkretisiert die Darstellungen des FNP dann flurstücksscharf. Eine exakte Übereinstimmung ist aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p> <p>Um dennoch eine höhere Übereinstimmung zwischen FNP und Bebauungsplan zu erreichen, wird der Planzeichnung die digitale Stadtgrundkarte der Stadt Plauen zugrunde gelegt. Damit werden die tatsächlichen Straßen- und Wegeverläufe sowie Grünflächen und Gehölze, die nicht von der Planung betroffen sind, aber zum Geltungsbereich zählen, zeichnerisch ortskonkret festgesetzt.</p> |
| 3.05 | <p>Verfahrenshinweis</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Landesdirektion wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Gemäß der Stellungnahme steht der Planentwurf in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> |

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Plauen Nr.

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 3 | Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 3.06 | Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß S 4 i.V.m. S 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen. | Wird berücksichtigt. Der Planungsverband Region Chemnitz wird im Rahmen der Trägerbeteiligung am Verfahren beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen (AZ: 4.1 1-4045/1756/5-2021/) | Datum: 22.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 4.01 | <p>1. Straßenrechtliche Beurteilung</p> <p>Der Bebauungsplan berührt die Bundesstraße innerhalb des Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt Plauen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 173 bei Netzknoten 5538 112A, Station 0,480 mit einer neuen Anbindung der Turnstraße, - B 173 bei Netzknoten 5538 112A, Station 0,315 durch Abbindung der Straße Am Elsteranger | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 4.02 | <p>Unter Beachtung der Straßen-Kreuzungsrichtlinien ist dem LASuV, NL Plauen eine der Richtlinie entsprechende Kreuzungsvereinbarung für die Anbindung der Turnstraße unterschriftsreif anzubieten. Ebenso ist eine Vereinbarung ähnlich einer Kreuzungsvereinbarung über die Kosten der Abbindung der Straße am Elsteranger anzubieten aus der hervorgeht, dass die Kosten für die Abbindung allein von der Stadt Plauen getragen werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger allein.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen zu berücksichtigen.</p> |
| 4.03 | <p>Dies begründet sich wie folgt:</p> <p>Zum besseren Verständnis erfolgt vorweg der Hinweis, dass nachfolgend auch bei Einmündungen von Kreuzungen gesprochen wird, weil diese rechtlich gleichbehandelt werden (§ 12 Abs.1 6 S.1 FStrG).</p> <p>Die Stadt Plauen ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße Turnstraße und plant eine neue Kreuzung zur B 173. Sie hat als Träger der Straßenbaulast für die neu hinzugekommene Straße nach § 12 Abs. 1 S. 1 FStrG die Kosten für den Bau der neuen Kreuzung zu tragen. Hierbei hat das LASuV berücksichtigt, dass die Turnstraße als Ortsstraße mit Mischverkehr gewidmet ist und eine Anbindung an die B 173, also eine Kreuzung, bereits besteht. Die Straße ist jedoch ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sondern erst zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird. Sie ist deshalb als neue Kreuzung zu behandeln (§ 12 Abs.1 S.3 FStrG). Dass eine Ungeeignetheit vorliegt, ergibt sich für das LASuV aus den Tatsachen, dass die Turnstraße im südlichen Teil einer „Grundstücks-</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen zu berücksichtigen..</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen (AZ: 4.1 1-4045/1756/5-2021/) | Datum: 22.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|----------|
| | <p>zufahrt" gleicht, ein Stellplatz für Fahrzeuge darstellt und vom nördlichen Teil durch Bäume getrennt ist.</p> <p>Der Fall der Abbindung der Straße Am Elsteranger (also die Einziehung der Straße) ist in der Straßen-Kreuzungsrichtlinie nicht geregelt. Es findet sich in Nr. 6f) Straßen-Kreuzungsrichtlinie nur der Fall, dass eine Änderung einer bestehenden Kreuzung dergestalt stattfindet, dass ein Straßenast eingezogen wird. Dies ist mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar, weil durch die Einziehung die Kreuzung wegfällt. Die Anwendung der Kostenregeln nach §§ 12 Abs. 3a S. 1 i.V.m. 12 Abs. 2 FStrG ist deshalb nicht angezeigt. Die Kosten sind nicht nach dem FStrG im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufzuteilen.</p> <p>Der Grund für die Nichtanwendung der Regelungen liegt in der Intention des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen das Maß der Veranlassung bei den jeweils beteiligten Trägern der Straßenbaulast nicht feststellbar ist, weil Ausbaumaßnahmen auf nur einem Straßenast durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse auf anderen Straßenästen bedingt sein können. Aus diesem Grund sollte eine verhältnismäßige Aufteilung erfolgen. Diese Verteilung wird den hier vorliegenden Fall aber nicht gerecht. Wendet man die Regeln des FStrG an, kommt es für die an der Kreuzungsmaßnahme beteiligten Äste auf die Baulastverhältnisse nach der Änderung an. Dies würde aufgrund des Wegfalls durch die Abbindung zu einer vollständigen Kostentragung durch den Bund führen, obwohl die Abbindung alleine auf der Tatsache beruht, dass die Stadt Plauen eine Baumaßnahme veranlasst, im Zuge derer die Einziehung der Straße notwendig wird. Nach dem Gesetz innewohnenden Grundgedanken, dass der Veranlasser einer Kreuzungsänderung die Kosten zu tragen hat, sieht das LASuV die volle Kostenlast der Abbindung bei der Stadt Plauen.</p> | |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen (AZ: 4.1 1-4045/1756/5-2021/) | Datum: 22.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 4.04 | <p>2. Zum Entwurf Der B-Plan zur Erweiterung des Stadtbades umfasst auch die Änderung der Erschließung des Stadtbades (inkl. Parkplatz/Parkhaus) in der Form, dass die Straße „Am Elsteranger“ an die B 173 angebunden wird und die Erschließung über eine neu zu schaffenden Einmündung B 173/Turnstraße erfolgen soll. Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung der Erschließung über die Turnstraße ausdrücklich, da die Einmündung Am Elsteranger jahrelang eine Unfallhäufungsstelle war. Weil die detaillierten Belange der Straßenplanung zur Turnstraße wiederum nicht Bestandteil dieses B-Plans sind, können wir an dieser Stelle nur allgemein auf das anzuwendende Regelwerk hinweisen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |
| 4.05 | <p>3. Planung Wir weisen auf die Planung „B 92 Ausbau in Plauen, KP B 173“ hin. Diese berücksichtigt auch die Verlegung des Anbindepunktes der Turnstraße und die Straße Rinnelberg. Das LASuV, NL Plauen ist bei der weiteren Planung des Anschlusses der Turnstraße zu beteiligen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die Planung wird in der Begründung ergänzt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Entwurf am Verfahren beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p> |
| 4.06 | <p>Die Abbindung der Straße Am Elsteranger kann erst erfolgen, wenn der Ausbau der Turnstraße durchgeführt und vollständig in Betrieb genommen wurde. Wird der Ausbau der Turnstraße zeitlich vor der Baumaßnahme des LASuV durchgeführt, so ist zu beachten, dass die Straße am Rinnelberg in ihrer alten Lage vorerst bleibt (leichter Versatz des Knotenpunktes).</p> | <p>Wird berücksichtigt. Dadurch, dass die Stadt Planungs- und Bauträger des Ausbaus der Turnstraße und der Erweiterung des Stadtbades ist, ist sichergestellt, dass die Abbindung der Straße Am Elsteranger erst erfolgt, wenn der Ausbau der Turnstraße vollständig abgeschlossen ist.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen (AZ: 4.1 1-4045/1756/5-2021/) | Datum: 22.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 4.07 | <p>4. Zufahrt Parkplätze Straße Am Elsteranger Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist eine Zufahrt zu weiteren Parkplätzen im Bereich Am Elsteranger geplant. Dies widerspricht etwas dem Erläuterungstext. Sofern die Zufahrt tatsächlich angedacht ist, muss - um unnötige Ein- und Ausfahrten durch den Parksuchverkehr in diesem sensiblen Bereich zu vermeiden – eine Anlage zur Erfassung der Parkplatzbelegung und eine Anzeige, die den Nutzer in geeigneter Art und Weise darüber informiert ob und wie viele Parkplätze dort frei sind, vorgesehen werden. Letztendlich ein einfaches Parkleitsystem. In diesem Zusammenhang sollte auch eine entsprechende Wegweisung umgesetzt werden. Ggf. wird es erforderlich, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für das Ein- und Ausfahren, Beschränkungen der Fahrbeziehungen zu erlassen. Zumindest sollte die Durchfahrt Fabrikstraße - B 173 unterbunden sein. Die Situation kann jedoch wesentlich vereinfacht werden, indem die Parkplätze in einem unkritischen Bereich gebündelt werden (Parkhaus Fabrikstraße) und der Parkplatz mit Anbindung an die B 173 körperlich behinderten Bürgern vorbehalten bleibt bzw. gänzlich entfällt und dann anderweitig gestaltet wird.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden dahingehend angepasst, dass auf die Fläche für Stellplätze im Bereich Am Elsteranger verzichtet wird. Es ist eine Bündelung von Parkplätzen in einem Parkhaus vorgesehen. Eine Durchfahrt durch das Gebiet von der Fabrikstraße zur B 173 wird mit den getroffenen Festsetzungen unterbunden. Die Abb. 1 in der Begründung wird dennoch beibehalten, da es sich um eine Voruntersuchung aus dem Jahr 2019 handelt und sie lediglich eine grobe und nicht bindende Visualisierung der Planungsabsicht darstellt.</p> |
| 4.08 | <p>5. Hinweise Im Bereich der nordöstlichen Grünanlage befindet sich das Steuergerät der LSA B 173/Syrastraße mit den gesamten Anbindungen an das Leerrohrsystem (siehe Plan). Diese Anlagen sind bei Bauarbeiten vor Beschädigung zu sichern. Alternativ kann die Anlage zu Lasten des Vorhabenträgers auch versetzt werden. Sofern diesbezüglich Interesse besteht, bedarf das einer separaten Abstimmung mit dem LASuV.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt..</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 6 | Name: Landesamt für Archäologie Sachsen (AZ: 2-7051/70/772-2021/11272) | Datum: 04.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 6.01 | <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterliche Mühle [D-05060-10]).</p> <p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</p> <p>Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.</p> <p>Diese Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p> <p>Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kapitel zum Denkmalschutz wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise überarbeitet. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 7.01 | Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgelisteten Unterlagen vorgenommen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 7.02 | 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2. Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Hinweise zum Radonschutz und zur Geologie werden in der Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt. |
| 7.03 | Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 7.04 | 2 Natürliche Radioaktivität 2.2 Prüfergebnis Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher derzeit keine Bedenken. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 7.05 | <p>Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung sind die nachfolgenden Anforderungen und Hinweise zum Radonschutz zu beachten.</p> <p>2.3 Anforderungen zum Radonschutz</p> <p>Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153-158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zu den Anforderungen zum Radonschutz werden in der Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 7.06 | <p>Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.</p> <p>Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonkonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Der Gesetzgeber schreibt neben den grundsätzlichen Maßnahmen zum Radonschutz, welcher durch eine fachgerechte Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als ausreichend angesehen wird, keine zusätzlichen Anforderungen an den Radonschutz vor.</p> <p>Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zu den Anforderungen zum Radonschutz werden in der Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 7.07 | <p>2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: □ Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis zum Radonschutz wird in der Begründung ergänzt.</p> |
| 7.08 | <p>3 Geologie 3.2 Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ der Großen Kreisstadt Plauen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 7.09 | <p>Wir bitten im Rahmen des weiteren Verfahrens um die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.</p> <p>3.3 Hinweise</p> <p>3.3.1 Ingenieurgeologie/Baugrund</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im Bereich der Aue der Weißen Elster. Ungeachtet anthropogener Veränderungen stehen entsprechend der geologischen Informationen im Plangebiet oberflächennah ca. 3–6 m mächtige holozäne Auensedimente (Auenlehm über Sand und Kies; z.T. hochweichselkaltzeitlich) an. Unterhalb der quartären Lockersedimente folgt der Festgesteinsuntergrund, welcher sich am Standort aus regionalmetamorphen Gesteinen des Altpaläozoikums zusammensetzt. Bei den Gesteinen handelt es sich größtenteils um grüngraue bis dunkelgraue, schwarzgraue, z.T. rotgrün gebänderte Tonschiefer bis Schluffschiefer der Tentakulitenknollenkalk-Tentakulitenschiefer-Formation der Steinach-Gruppe (Unterdevon). Innerhalb der Formation treten teilweise kalkige Lagen bzw. quarzitisches/kieselige Bänderungen auf. Im südlichen Abschnitt des Plangebietes, im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, wird der Untergrund von oliv-grüngrauen bis hellgrauen siltstreifig/-bändrigen, lokal schwach phyllitischen Schluffschiefern der Phycodendachschiefer(-Formation) der Phycoden-Gruppe (Ordovizium) gebildet. Die anstehenden Festgesteine sind insbesondere im Oberflächenausstrich sowie in Störungsbereichen zu bindigen und/oder rolligen Lockergesteinen verwittert und zersetzt.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Geologie und zum Baugrund werden in der Begründung im Kap. 5.5 <i>Geologischer und oberflächennaher Untergrund</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 7.10 | <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u.a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z.B. Erdarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Auf die Durchführung von Baugrunduntersuchungen im Falle von Baumaßnahmen sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> und auf der Planurkunde unter <i>Hinweise</i> ergänzt.</p> |
| 7.11 | <p>3.3.2 Hydrogeologie Eine temporäre oberflächennahe Grundwasserführung ist in den rolligen Lockergesteinen des Quartärs und ggf. den unmittelbar unterlagernden rolligen Zersatzbildungen des Festgesteins möglich. Eine verstärkte Grundwasserführung ist insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten zu erwarten. In dem weitgehend unverwitterten Festgestein zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen, wie z.B. offenen Klüften und Störungen, wobei die Raumlage der Trennflächen und die Klüftungsintensität i.d.R. nicht bekannt sind (heterogener Klüftgrundwasserleiter). Im Bereich von Störungszonen ist zudem eine erhöhte Wasserführung möglich.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 5.5 Geologischer Untergrund ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 7.12 | <p>Auf Seite 36 des Umweltberichtes wird beschrieben, dass auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser vorzugsweise oberflächennah versickert werden soll. Zudem wird von einer Kombination mit einer Zwischenspeicherung ausgegangen. Für die Planung von Versickerungsanlagen wird auf das Arbeitsblatt DWA A-138 verwiesen.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Versickerungsfähigkeit am Standort durch Versickerungsversuche in Schürfen entsprechend nachgewiesen werden sollte. Des Weiteren ist bei einer Planung von Versickerungsanlagen der benötigte Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten mittleren Grundwasserstand von mindestens 1 m zu berücksichtigen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Beim Erweiterungsbau des Stadtbades und der Turnstraße soll das Niederschlagswasser im Trennsystem über eine separate Einleitstelle direkt in die Weiße Elster eingeleitet werden. Der Umweltbericht wird im Kap. 4.1.3 angepasst.</p> |
| 7.13 | <p>3.3.4 Hohlraumgebiete</p> <p>Nach uns vorliegenden Daten befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete kann im Internet unter der URL www.bergbau.sachsen.de/8159.html erfolgen. Inwieweit das Plangebiet von unterirdischen Hohlräumen bzw. von deren Auswirkungen betroffen ist, ist beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg zu erfragen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die im Internet bereitgestellte Hohlraumkarte wurde geprüft und festgestellt, dass sich die darin ausgewiesenen Bereiche im Wesentlichen unterhalb der Altstadt und östlich der Hofer Straße befinden.</p> <p>Das Sächsische Oberbergamt wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Die bekannten Anlagen erstrecken sich nicht bis in den Bereich des Vorhabens. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind demnach keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</p> |
| 7.14 | <p>3.3.5 Nähe zu festgesetztem Überschwemmungsgebiet</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Wir empfehlen auch in den angrenzenden Bereichen hochwasserangepasste Bauweisen planerisch in Betracht zu ziehen. Dazu zählen u.a. erosionssichere Bauweisen, das Beachten der Auftriebssicherheit, fachlich dimensionierte Bauwerksabdichtungen sowie ein Schutz gegen Unterspülung der Fundamente.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird gemäß den nebenstehenden Empfehlungen eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 7.15 | <p>3.3.6 Erdbebenzone Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird hingewiesen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung und Planzeichnung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt.</p> |
| 7.16 | <p>3.3.7 Geodaten Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de unter „Karten und GIS-Daten“ → „interaktive Karten“ → „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“ recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine E-Mail - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de. In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG liegen innerhalb sowie im weiteren Umfeld des Plangebietes einzelne Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z.T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Karten und GIS-Daten“ sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die geologischen Informationen zum Plangebiet werden in der Begründung im <i>Kap. 5.5 Geologischer und oberflächennaher Untergrund</i> ergänzt. Detaillierte Erkundungen des Untergrundes sind im Rahmen der projektbezogenen Baugrunduntersuchung erforderlich.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/162/8) | Datum: 02.06.2021 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 7.17 | <p>3.3.8 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</p> <p>Im Fall von weiteren Baugrunderkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft und das Lagerstättengesetz (LagerstG) außer Kraft getreten sind. Demnach sind geologische Untersuchungen sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen“ → „Bohrungsdaten“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba). Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) durch das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) abgelöst wurde. Demnach ist die Bereitstellung von Ergebnissen aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 15 geregelt.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung im <i>Kap. 5.5 „Geologischer und oberflächennaher Untergrund“</i> ergänzt.</p> |
| 7.18 | <p>Wir bitten um Korrektur und Ergänzung der entsprechenden Hinweise zur Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen im Abschnitt 6.2 der Begründung.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorgenannten Hinweise werden in einem neu aufgenommenen <i>Kap. 5.5 „Geologischer und oberflächennaher Untergrund“</i> aufgenommen.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 8 | Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/4773/99-2021/14790) | Datum: 07.05.2021 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 8.01 | <p>Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Südöstlich des Vorhabens sind mehrere untertägige Auffahrungen vorhanden, welche vermutlich nichtbergbaulichen Ursprungs sind. Die Bergkelleranlagen wurden zu Lagerzwecken bzw. im II. Weltkrieg als Luftschutzanlage genutzt.</p> <p>Die uns bekannten Anlagen erstrecken sich nicht bis in den Bereich des Vorhabens. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</p> <p>Da das Vorhandensein bis unbekannter Grubenbaue bzw. Bergkelleranlagen nicht auszuschließen ist, wird deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Beschaffenheit des geologischen Untergrunds werden in der Begründung <i>im Kap. 5.5 „Geologischer und oberflächennaher Untergrund“</i> ergänzt.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 10 | Name: IHK Chemnitz- Regionalkammer Plauen (AZ: ohne) | Datum: 25.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 10.01 | <p>Die vorgesehene Erweiterung des Stadtbades Plauen begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Durch diese Maßnahme wird der bereits stark besuchte und attraktive Standort für die Naherholung der Bevölkerung und den Tourismus weiter aufgewertet. Dies erachten wir als weitere Bereicherung für das Oberzentrum Plauen.</p> <p>Bezüglich möglicher Konflikte mit den anliegenden Gewerbebetrieben (Gewerbetreibenden) liegen uns keine Erkenntnisse vor. Auf Basis der umgebenden Bebauungsstruktur und unter Betrachtung, dass lediglich eine Erweiterung erfolgt, gehen wir auch von einer zukünftigen Verträglichkeit aus.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Standort des Stadtbades und seiner näheren Umgebung handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Eine Erweiterung des Bades ist nur an diesem Standort möglich. Die umliegenden Flächen sind gemäß FNP als Mischgebiet ausgewiesen und werden überwiegend gewerblich genutzt. Aus Sicht der Stadt ist eine Verträglichkeit beider benachbarten Nutzungen gegeben.</p> |
| 10.02 | <p>Kritisch betrachten wir jedoch die vorgeschlagene Lösung zur Neuordnung der Verkehrssituation.</p> <p>Die Umgestaltung des Verkehrs sollte konsequenter unter Einbeziehung der umgebenden Verkehrssituation erfolgen, gerade im Kontext der derzeit viel genutzten Innenstadtumfahrung Trockentalstraße – Fabrikstraße - Am Elsteranger - Hofer Straße. Es ist zu erwarten, dass dieser Verkehr zukünftig über die Trockentalstraße - Fabrikstraße - Turnstraße erfolgt und an der Einmündung in die Hofer Straße zu vergleichbaren Verkehrsproblemen führt wie aktuell am Elsteranger.</p> <p>Eine Betrachtung dieser Verbindung als reine Erschließungsstraße für das Stadtbad ist somit nicht gegeben.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Generell wird die Neuordnung der Verkehrssituation begrüßt, da damit ein Unfallschwerpunkt entschärft werden kann. Die verkehrliche Situation im Umfeld des Plangebietes ist der Stadt bewusst und wird in der Begründung ausführlich dargelegt. Die Umgestaltung des Verkehrs unter Einbeziehung der umgebenden Verkehrssituation ist nicht innerhalb des vorliegenden B-Plans zu regeln.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 11 | Name: Kreishandwerkerschaft Vogtland (AZ: ohne) | Datum: 04.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 11.01 | Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig sind, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert werden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibt, erhebt die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben. | Wird berücksichtigt. Es wird festgesetzt, dass der Ausbau der Turnstraße vor der Erweiterung des Stadtbades erfolgen muss. Somit ist eine gesicherte Erschließung und Verkehrsführung gegeben. Im Zuge der Bauarbeiten kann es jedoch zu Einschränkungen kommen. Die Verwaltung wird daher das Anliegen bei der weiteren Planung berücksichtigen. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 12 | Name: Polizeirevier Plauen (AZ: ohne) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 12.01 | <p>Die Erweiterung und Vergrößerung des Stadtbades in Plauen an der Hofer Straße und der dadurch nicht mehr nutzbaren Verkehrsverbindung von der Fabrikstraße über die Straße Am Elsteranger zur Hofer Straße macht eine Verlegung des Straßen- und Fußgängerverkehrs vor dem Baubeginn notwendig.</p> <p>Die innerstädtische Bedeutung der Straße Am Elsteranger muss in ihrer Verbindungsfunktion aus den Bereichen Neundorfer Vorstadt, Neundorf und Altstadt in die Bereiche Neustadt, Chrieschwitz und Reusa als sehr erheblich eingestuft werden. Dies ergibt sich auch aus der fehlenden Möglichkeit an der Südinsel aus Richtung Böhlerstraße in Richtung Hofer Straße abbiegen zu können. Bei der gleichzeitigen Nichtbefahrbarkeit der Turnstraße und der Straße Am Elsteranger müsste der Fahrzeugführer einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen.</p> <p>Die Befahrbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer der Turnstraße muss vor der Sperrung der Straße Am Elsteranger uneingeschränkt möglich sein.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur verkehrlichen Situation des umliegenden Straßennetzes werden in der Begründung ergänzt. Dadurch, dass die Stadt Planungs- und Bauträger des Ausbaus der Turnstraße und der Erweiterung des Stadtbades ist, ist sichergestellt, dass die Abbindung der Straße Am Elsteranger erst erfolgt, wenn der Ausbau der Turnstraße vollständig abgeschlossen ist.</p> |
| 12.02 | <p>Der Ausbau der Turnstraßen muss auf der Grundlage der RASt erfolgen. Diese fordert im Abschnitt 6 für derartige stark befahrene Straßen vom mehreren tausend Fahrzeugen pro Tag 6,50 Meter. Der Fußgänger- und Radverkehr in diesem innerstädtischen Bereich muss ebenfalls mit mindestens 2,50 Meter Seitenraumbreite die Möglichkeit haben sich problemlos begegnen zu können.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung im Kap. 9.3 Ausbau der Turnstraße ergänzt. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde eine Straßenvorplanung durchgeführt und der Geltungsbereich um Teilflächen der Flurstücke 1597/10 und 1598/3 der Gemarkung Plauen erweitert. Damit kann gewährleistet werden, dass der Straßenausbau auf Grundlage der RASt erfolgen kann.</p> |
| 12.03 | <p>Die Einmündung der Turnstraße in die Hofer Straße muss hier in das Projekt aufgenommen werden. Ein stumpfes Anbinden ist hier nicht möglich da aus einer Einmündung (Rinnelberg) in die Hofer Straße durch das Anbinden der Turnstraße hier eine vierarmige Kreuzung entsteht und diese Kreuzung noch von einer zweigleisigen Straßenbahnlinie aus Richtung Südinsel in Richtung Reichenbacher Straße betroffen ist. Neben dieser Straßenbahnlinie ist weiterhin eine Straßenbahnzufahrt aus Richtung Wiesenstraße (Depot) in diese Straßenbahnlinie vorhanden.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einmündung der Turnstraße in die Hofer Straße und die Anpassung des Kreuzungsbereiches sind im Rahmen der nachgelagerten Straßenplanung zu berücksichtigen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 12 | Name: Polizeirevier Plauen (AZ: ohne) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 12.04 | Diese neu entstehende große Kreuzung muss aufgrund der Verkehrsdichte aller Straßen mittels LSA geregelt werden. Folge dazu ist die Koordinierung der angrenzenden LSA an der Südinself und der an der Einmündung Syrastraße. Diese Maßnahmen sind zwingend notwendig um eine neu entstehende Unfallhäufungsstelle unbedingt zu vermeiden. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. 9.3 Ausbau der Turnstraße ergänzt. Er ist im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen. |
| 12.05 | Einer Reduzierung der Parkflächen um 30 Prozent aufgrund des in der Nähe befindlichen ÖPNV wird nicht zugestimmt. Eine Erhöhung der Anzahl der bereits bestehenden 105 Parkplätze erscheint unbedingt notwendig um ein problemloses durchführen von Veranstaltungen im erweiterten Bad möglich zu machen und die Beeinträchtigung der umliegende stark befahrenen Straße so gering wie möglich zu halten. Eine Erhöhung der Kapazität auf 150 Stellflächen wird angeregt. | Wird nicht berücksichtigt. Die Stadt Plauen plant die Herstellung von 86 Pkw-Stellplätzen zzgl. barrierefreien Stellplätzen. Es wird eingeschätzt, dass eine Reduzierung der Stellplätze um 10 Prozent aufgrund des guten ÖPNV-Anschlusses sowie der Stellplätze auf dem nur wenige Gehminuten entfernten Neustadtplatz möglich ist. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Zentrales Flächenmanagement Sachsen (AZ: PF-3203/14 72/1 -20211215930, ID: 8014) | Datum: 10.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 15.01 | Das Verfahrensgebiet grenzt direkt an das landeseigene Flurstück 2793 der Gemarkung Plauen (Gewässer 1. Ordnung) und wird von der Landestalsperrenverwaltung (LTV) verwaltet. Die LTV ist daher am Verfahren zu beteiligen. | Wird berücksichtigt. Die Landestalsperrenverwaltung wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Es erging keine Stellungnahme. Die LTV wird im Rahmen der Trägerbeteiligung erneut am Verfahren beteiligt. |
| 15.02 | Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt. | Wird berücksichtigt. Der Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement wird im Rahmen der Trägerbeteiligung erneut am Verfahren beteiligt. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht beabsichtigt. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 18 | Name: Verteilnetz Plauen GmbH (AZ: VS-0-S-G ke-ro, PW 9090/2021, V87945) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 18.01 | Als Träger öffentlicher Belange steht die Verteilnetz Plauen GmbH dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 18.02 | Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im geplanten Baubereich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH befinden. Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 9.8 <i>Stromversorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. |
| 18.03 | Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z.B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 9.8 <i>Stromversorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 18 | Name: Verteilnetz Plauen GmbH (AZ: VS-0-S-G ke-ro, PW 9090/2021, V87945) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 18.04 | <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Plauen erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Plauen zu berücksichtigen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im <i>Kap. 9.8 Stromversorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> |
| 18.05 | <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Verteilnetz Plauen GmbH nicht durchgeführt.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> |
| 18.06 | <p><u>Hinweis:</u> Die Stadtwerke Strom Plauen GmbH & Co. KG zeigen hiermit Interesse einer Mitverlegung im Bereich der neu entstehenden öffentlichen Verkehrsfläche (Turnstraße) an. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierfür Herr Hoffmann unter Tel. 0374114-4830 gern zur Verfügung.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 18 | Name: Verteilnetz Plauen GmbH (AZ: VS-0-S-G ke-ro, PW 9090/2021, V87945) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 18.07 | Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.plauen-netz.de an. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. 9.8 Stromversorgung ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. |
| 18.08 | Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) mit gleichem Datum (PW 9090/2021, V87945). | Wird berücksichtigt. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der unter lfd. Nr. 52.01 bis 52.4 genannten Hinweisen zu. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Stadtwerke • Erdgas Plauen GmbH (AZ: NPQ as - 0817/2021) | Datum: 11.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 20.01 | <p>Im Zuge Ihres Vorhabens werden die Belange unseres Unternehmens berührt. Beigefügt erhalten Sie einen Lageplan, aus dem die von den Stadtwerken Erdgas Plauen betriebenen gastechnischen Anlagen im betreffenden Bereich hervorgehen.</p> <p>Mittelfristig besteht Erneuerungsbedarf unseres Gasleitungsnetzes (mit Baujahr vor 1990) in Ihrem angegebenen Geltungsbereiches.</p> <p>Alle Maßnahmen, im Näherungsbereich unserer Gasleitungen, sind Zustimmungspflichtig durch die Stadtwerke - Erdgas Plauen GmbH.</p> <p>Unter dieser Beachtung stimmen wir dem Bebauungsplan zu.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu gastechnischen Anlagen im Geltungsbereich, sowie dem Erneuerungsbedarf und der Zustimmungspflicht werden in die Begründung in <i>Kap. 9.9 Gasversorgung</i> aufgenommen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 21 | Name: Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (AZ: T-M Tr Lei Die - AZ: 3537.15338) | Datum: 02.06.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 21.01 | <p><u>Trinkwasser:</u> Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 043 ist trinkwasserseitig erschlossen. Die geplanten Vorhaben "Erweiterung Stadtbad" und "Ausbau Turnstraße" werden Maßnahmen am Trinkwassernetz in erheblichem Umfang erforderlich machen. Innerhalb der eingetragenen Baugrenze und der zukünftig eingezogenen Straße, Am Elsteranger, liegen Hauptversorgungsleitungen DN 250/ DN 200. Die Gesamtlänge der erforderlichen Baufeldfreimachung beträgt ca. 350 m. Innerhalb des Geltungsbereiches wird vom Ausbau der Turnstraße eine Hauptleitung DN 250 auf einer Länge von ca. 160 m betroffen sein. Der Vorhabenträger hat die notwendigen Abstimmungen für die Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Innenstadt mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kapitel 9.4 <i>Trinkwasserversorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> |
| 21.02 | <p>Die unter Punkt 9.3 gemachten Aussagen zur Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz wird bestätigt.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |
| 21.03 | <p><u>Abwasser:</u> Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 043 ist abwasserseitig erschlossen. Die geplanten Vorhaben „Erweiterung Stadtbad“ und „Ausbau Turnstraße“ werden Maßnahmen am Kanalnetz in erheblichem Umfang erforderlich machen. Innerhalb der eingetragenen Baugrenze, der zukünftig eingezogenen Straße, Am Elsteranger und der Turnstraße, liegen Mischwasserkanäle DN 300 und Ei 700/1050. Die Gesamtlänge der erforderlichen Baufeldfreimachung beträgt ca. 350 m.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kapitel 9.6 <i>Schmutzwasserentsorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> |

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Plauen Nr.

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 25 | Name: POB GmbH (AZ: PF-3203/14 72/1 -20211215930, ID: 8014) | Datum: 04.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 25.01 | Auf der vorgesehenen Fläche befindet sich gegenwärtig die Schulbushaltestelle „Stadtbad“. Diese Haltestelle wird von rund 600 ankommenden und 600 abfahrenden Grundschulern pro Woche genutzt (Schwimmunterricht). Bitte berücksichtigen Sie die Haltestelle bei Ihren Planungen. | Wird berücksichtigt. Die Stadtverwaltung prüft die Verlegung der Bushaltestelle im Nahbereich um das Stadtbad, da die Planung generell darauf abzielt, die Nutzungsmöglichkeiten für Schulen, Vereine und Zuschauer zu verbessern. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 28 | Name: Telekom Deutschland GmbH (AZ: 31018 - Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße) | Datum: 06.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 28.01 | <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Anlagen betragen in der Regel 0,4 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,8 m – 1,0 m im Fahrbahnbereich.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollten Sie erkennen, dass unsere Telekommunikationslinien verlegt werden müssen, setzen Sie sich bitte mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Wir informieren Sie bereits hiermit über unseren Kostenerstattungsanspruch für Ersatz oder Verlegung unserer Telekommunikationslinien entsprechend TKG § 75 bzw. nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung im Kap. 9.11 <i>Telekommunikation</i> ergänzt. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der beigefügte Bestandsplan wurde geprüft. Er wird den Verfahrensakten beigelegt.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 29 | Name: Eisenbahn-Bundesamt (AZ: 52142 – 521pt/021-2021#043) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 29.01 | Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 29.02 | <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6269 Abzw. Gera-Debschwitz-Greiz-Weischlitz gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Da sich die nebenstehenden Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist dieser Hinweis nicht relevant für die Planung. Eine Überplanung von Eisenbahnbetriebsanlagen erfolgt nicht.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 29 | Name: Eisenbahn-Bundesamt (AZ: 52142 – 521pt/021-2021#043) | Datum: 04.06.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 29.03 | Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/ Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Es wurden alle infrage kommenden Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Im bzw. in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes befinden sich keine Grundstücke und Anlagen im Eigentum der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen. Mit der vorliegenden Planung werden keine Betroffenheiten von Bahnflächen ausgelöst. |
| 29.04 | Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. 11 Immissionsschutz aufgenommen. |
| 29.05 | Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch den Infrastrukturbetreiber und DB Immobilien Leipzig zu beteiligen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 am Verfahren beteiligt. Gegen den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen seitens der Deutsche Bahn und Ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 38 | Name: NABU-Landesverband Sachsen e. V. (AZ: VO-SN-2021-26511-NABU) | Datum: 28.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 38.01 | Die Stadt Plauen beabsichtigt die südwestliche Erweiterung des bestehenden Stadtbades durch den Anbau eines 25-Meter Wettkampfbbeckens mit einer weiteren Zuschauertribüne mit 420 Sitzplätzen und 64 Stehplätzen. Das Vorhaben insgesamt ist nachvollziehbar beschrieben. Seitens des NABU bestehen keine grundsätzlichen Einwände. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. |
| 38.02 | Glasfassaden stellen ein Risiko hinsichtlich Vogelschlag dar. Einen Handlungsleitfaden „Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“, erarbeitet vom NABU Regionalverband Meißen-Dresden, sende ich als Anhang. | Wird berücksichtigt. Vogelschutz an Glasfronten wird als Vermeidungsmaßnahme V8 in den Umweltbericht aufgenommen. Es wird ein Hinweis zu Vogelschutz und Glasarchitektur in der Begründung im Kap. 13 <i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i> ergänzt. |
| 38.03 | Auf die Anpflanzung von Bergahorn sollte verzichtet werden. Gerade der Bergahorn ist von der Rußrindenkrankheit betroffen, die für den Menschen gefährlich werden kann. Ausgelöst wird die Krankheit durch den Pilz <i>Cryptomstroma corticale</i> . | Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Umweltbericht im Kap. 5.4 in der Maßnahmenbeschreibung M1 berücksichtigt.. |
| 38.04 | Wir bitten um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben. | Wird berücksichtigt. Der NABU-Landesverband wird im Rahmen der Trägerbeteiligung am Verfahren beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 51 | Name: Stadtverwaltung Plauen (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 51.01 | <p>Geschäftsbereich II FB Sicherheit und Ordnung FG Straßenverkehrsbehörde/Marktwesen</p> <p>Bezüglich der geplanten Erweiterung des Stadtbades Plauen erachtet die Straßenverkehrsbehörde den Ausbau der Turnstraße als absolut prioritäre Maßnahme im Vorfeld. Allein der An- und Abtransport der Baumaterialien benötigt geklärte Zufahrtswege.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Dadurch, dass die Stadt Planungs- und Bauträger des Ausbaus der Turnstraße und der Erweiterung des Stadtbades ist, ist sichergestellt, dass die Abbindung der Straße Am Elsteranger erst erfolgt, wenn der Ausbau der Turnstraße vollständig abgeschlossen ist.</p> |
| 51.02 | <p>Der Ausbau der Turnstraße muss mit einer Lichtsignalanlage erfolgen. Diese LSA muss mit den im Anschluss vorhandenen Anlagen koordiniert werden. Dazu ist die Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung erforderlich.</p> <p>Die Einmündung Am Elsteranger ist seit dem Jahr 2006 ein Unfallschwerpunkt. Selbst nach umfangreichen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen hat sich die Situation nicht entschärfen lassen. Die Umverlegung der Einmündung lediglich an eine andere Stelle, ohne den Einbau einer LSA ist keinesfalls akzeptabel, da der gesamte Verkehr aus Richtung B 92 in Richtung B 173 an dieser Einmündung auf die Hofer Straße auffahren wird. Somit ist absehbar, dass sich die Unfallhäufungsstelle an die Turnstraße verlagern wird.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im Kap. 9.3 <i>Ausbau der Turnstraße</i> ergänzt. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Straßenvorplanung, als Grundlage für die Festsetzung von Verkehrsflächen, kann gezeigt werden, dass die geplante Erschließung grundsätzlich und inklusive LSA realisiert werden kann.</p> |
| 51.03 | <p>Die Straßenbreite der Turnstraße muss ausreichend für das zu erwartende Verkehrsaufkommen von ca. 6.000 Fahrzeugen pro Tag sein, alle Schleppkurven von der Fabrikstraße in die Turnstraße müssen eingehalten werden. Weiterhin muss beidseitig ein ausreichend breiter Geh-/Radweg mit einer Mindestbreite von 2,50 m hergestellt werden. In der Folge kann der Erweiterungsbau an das Stadtbad erfolgen.</p> | <p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Straßenvorplanung für die Turnstraße dient als Grundlage für die Festsetzung der Verkehrsflächen im Bereich der Turnstraße. Die Breite der Straßenverkehrsfläche in der Turnstraße beträgt an der schmalsten Stelle mindestens 6,50 m und ist somit geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen mit Linienbusverkehr aufzunehmen. Nördlich der Straße kann ein einseitiger, durchgängig gestalteter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,0 m errichtet werden. Südlich ist, aufgrund der Flächenverfügbarkeit, nur die Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen Hofer Straße und Trützscherstraße möglich, was als ausreichend eingeschätzt wird.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 51 | Name: Stadtverwaltung Plauen (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 51.04 | Der überplante Bereich liegt direkt mit seiner Rückseite am Elsterradweg an. Hier ist darauf zu achten, dass beim Neubau des zweiten Gebäudeteils vom Radweg soweit abgerückt wird, dass der Radweg eine Gesamtbreite von 4 Metern behält, zusätzlich links und rechts des Radweges 25 cm Sicherheitsstreifen. Der Rad-/Gehweg wird in beiden Fahrrichtungen genutzt. | Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung zum Entwurf erfolgt die Flächenausweisung auf Basis der Stadtgrundkarte. Die Baugrenze wird im Bereich der Weißen Elster und des Geh-/Radweges zurückgenommen, sodass seine Gesamtbreite zzgl. Sicherheitsstreifen gewährt wird. |
| 51.05 | Die in der Folge stehenden großen Bäume am Elsterufer sollten dabei unbedingt erhalten werden. | Wird berücksichtigt. Die Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Stadtgrundkarte werden gemäß Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt. |
| 51.06 | Weiterhin ist zu beachten, dass aus Fahrtrichtung Fabrikstraße kommend eine Radwegeführung auch vor dem Gebäude des Bades einzurichten ist, da dort auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in ausreichender Anzahl vorhanden sein sollten. | Wird teilweise berücksichtigt. Die Belange der inneren Erschließung des Plangebietes (Radwegeführung) sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu konkretisieren. Für den Erweiterungsbau sind 55 weitere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzuhalten. |
| 51.07 | Abstellflächen für Fahrräder und der Haupteingang sollten in nicht allzu großer Entfernung voneinander liegen. | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. |
| 51.08 | Am derzeitigen Ausbauzustand der Schwimmhalle sind ca. 105 Stellplätze vorhanden. Diese sind bei Auslastung des Bades auch fast alle vergeben. Kommen nun weitere Tribünenplätze und eine weitere Wasserfläche dazu ist dementsprechend ein erhöhter Parkplatzbedarf vorhanden und dem sollte auch Rechnung getragen werden. Die Straßenverkehrsbehörde fordert die Herstellung von 150 Parkstellflächen. | Wird nicht berücksichtigt. Mit den Baugenehmigungen „Umbau und Erweiterung Bad Hofer Straße“ und „Neubau Sauna“ wurden gemäß der Baubeschreibungen 45 Stellplätze für den Erweiterungsbau und 7 Stellplätze für die Sauna genehmigt. Realisiert wurden jedoch 99 gebührenpflichtige Stellplätze. Bei Wiedererrichtung der o.g. 52 Stellplätze plus 34 Stellplätze (37 gemäß VwVSächsBO abzüglich 10 Prozent für ÖPNV) ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 86 Stellplätzen. Weitere Stellplätze befinden sich zudem auf dem fußläufig nur wenige Minuten entfernten Neustadtplatz. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 51 | Name: Stadtverwaltung Plauen (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 51.09 | <p>Weiterhin sieht die Straßenverkehrsbehörde die Zuwegung zu den Geschäften, die sich innerhalb des Stadtbades befinden, aus Richtung Hofer Straße als sehr kritisch an. Es ist davon auszugehen, dass das als Hauptzufahrt von den Besuchern des Bades genutzt wird und dass dann auf dem eigentlichen Gehwegbereich vor dem Bad ein extrem hoher Fahrzeugverkehr stattfinden wird.</p> <p>Aufgrund dessen sollten die Zufahrt – und Ausfahrt generell nur über die Fabrikstraße an der Gebäudekante entlang erfolgen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Einfahrtsbereich entlang der Hofer Straße wird zurückgenommen. Die Planabsicht, keine Zufahrt an dieser Stelle zu ermöglichen, wird durch die Festsetzung eines Geh- und Radweges parallel zur Straße untermauert. Somit verbleibt als einzige Zu- und Ausfahrt der Einfahrtsbereich am Fabrikweg.</p> |
| 51.10 | <p>Dementsprechend ist eine Unterfahrung des Gebäudeteils herzustellen oder die Möglichkeit, auch Begegnungsverkehr auf dem Plangebiet möglich zu machen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Herstellung einer Verkehrsfläche für den Begegnungsverkehr ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass bei Ausnutzung des Baufensters ausreichend Fläche für Begegnungsverkehr zur Verfügung steht, zumal von einer sehr geringen Verkehrsnutzung auszugehen ist, insbesondere für Ver- und Entsorgung sowie Rettungsfahrzeuge.</p> |
| 51.11 | <p>Bauordnungsbehörde</p> <p>von unserer Seite erhalten Sie folgende Anmerkungen und Hinweise: Der letzte Satz des Abschnittes 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ ist missverständlich (... , sodass hier über die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO eine Verträglichkeit des Neubaus zum Bestand gesichert ist.). Die erforderlichen Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (§6 Abs.2 SächsBO). Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechende Textpassage in der Begründung wird gestrichen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 51 | Name: Stadtverwaltung Plauen (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 51.12 | <p>Zu Punkt 8.5. „Stellplätze“: Für die anrechenbaren Besucherplätze sind alle Besucherplätze plus die Anzahl der Umkleideschränke anzusetzen. Im dem im Bauantrag vorzulegenden Stellplatznachweis wird dringend empfohlen, eine Gesamtbetrachtung (Altbau, Erweiterungsbau, Sauna und Neubau) vorzunehmen. Für Stellplätze für Behinderte ist keine Abminderung für ÖPNV möglich. Aufgrund der Besucherzahl ist bei der Planung die Sächsische Versammlungsstättenverordnung zugrunde zu legen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Wie im Kap. 8.5 <i>Stellplätze</i> ausgeführt, werden für die Berechnung der Stellplätze 300 Besucherplätze und 250 Umkleideschränke angesetzt.</p> |
| 51.13 | <p>Wichtiger Hinweis: Im Jahr 2002 wurde eine Baulast für 66 Stellplätze auf dem heutigen Flurstück 1597/17 für die Sanierung und den Umbau des Bades eingetragen (Parkplatz „Am Elsteranger“). Ebenfalls wurden für den Saunaanbau Baulasten beantragt. Hierfür muss eine Klärung erfolgen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Baulast wurde mittlerweile gelöscht.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 51 | Name: Stadtverwaltung Plauen (AZ: ohne) | Datum: 18.05.2021 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 51.14 | <p>FG Tiefbau in der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 8.4 ist lediglich angegeben: „... ist vorgesehen, die Straße am Elsteranger abzubinden und für die künftige verkehrliche Erschließung ausschließlich die Turnstraße zu nutzen.“ Faktisch wird die Straße Am Elsteranger eingezogen. Gem. SächsStrG § 8 (4) sind solche einzuziehende Strecken in den ausgelegten Plänen (Planfeststellung, B-Plan) kenntlich zu machen. SächsStrG § 9 (4) 1Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. 2Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung oder Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 39 Abs. 3) eingezogen werden sollen. SächsStrG § 39 (7) 1Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Weitere Hinweise des FG Tiefbau bestehen nicht.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. 9.2 <i>Einziehung der Straße Am Elsteranger</i> aufgenommen. Die einzuziehende Strecke wird in der Planzeichnung mit roter Umrandung und roter Schraffur kenntlich gemacht.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 52 | Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: (PVV 9090/2021, V87945) | Datum: 04.05.2021 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 52.01 | <p>Stellungnahme Telekommunikationsanlagen Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Die Bestandspläne liegen der Stellungnahme der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum bei. Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an: envia TEL GmbH, Dokumentation, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341120-585.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs Fernmeldekabel der envia TEL GmbH befinden, wird in der Begründung im Kap. 9.11 <i>Telekommunikation</i> ergänzt.</p> |
| 52.02 | <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass die Belange der 110-/30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) und die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> |
| 52.03 | <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird in der Begründung im <i>Kap. 9.8 Stromversorgung</i> ergänzt. Er ist im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen.</p> |
| 52.04 | <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum (PW 9090/2021, V87945).</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Verteilnetz Plauen GmbH stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der unter lfd. Nr. 18.01 bis 18.08 genannten Forderungen und Hinweise zu.</p> |

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

| Nr.: Ö1 | Name: Ö1 | Datum: 06.05.2021 |
|----------|--|---|
| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
| Ö1.01 | <p>Im Rahmen u. Zusammenhang mit der begrüßenswerten Entwicklung des Fördergebietes Elsteraue (lebenswertes Umfeld, Aufwertung) möchte ich dringend bitten, die Hofer Straße, wenn auch Bundesstraße, als Wohngebiet nicht zu vernachlässigen u. zu vergessen. Durch die Schließung der Straße „Am Anger“ und der Öffnung der „Turnstraße“ ändert sich auch – dank des Modellprojektes 50 Mio. für Plauen– wieder einiges an Verkehrsaufkommen.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Aktuell verkehren auf der Fabrikstraße und auf der Straße Am Elsteranger ca. 6.000 Kfz/Werktag. Durch die Erweiterung des Stadtbades wird die Straße überplant. Die Straße Am Elsteranger wird von der B 173/Hofer Straße abgehängt. Der gesamte Verkehr verlagert sich dann auf die Turnstraße.</p> |
| Ö1.02 | <p>Bitte dringend zu überdenken und hoffentlich zu optimieren ist die ÖPNV-Haltestelle Hofer Straße auf Höhe Haus Nr. 52. Im Bereich Hofer Straße 65 bis 43 (KLS) kann im Grund keine Haltestelle funktionieren, die nicht für Busse ist – die Gefahr des Aussteigens und Überquerens der Straße ist gegeben (stets klingeln oft rücksichtslose Autofahrer). Entweder verlegt man diese Haltestellen in die Oelsnitzer Straße Höhe Verkehrsinsel unterhalb Tankstelle- dort könnte man durch Optimierung eine Halteinsel wie bspw. Auf der Pausaer Straße/Seumestraße einrichten.</p> <p>Damit wären die Nutzer der Haltestelle sicher, zwei Haltepunkte könnten auf einen reduziert werden, die Erreichbarkeit wäre topp und die Qualität des Wohnbereiches Hofer Straße könnte aufgewertet werden. Haltestellen bedeuten immer Dreck und Lautstärke, gleichermaßen von Seiten der (schweren neuen Bahnen) und der der wartenden Bus- und Bahngäste.</p> <p>Hier wäre eine aktive und bürgernahe Stadtentwicklung im Rahmen des umweltaktiven Projektes „50 Mio. für Plauen Modellregion“ möglich! (Bahn PSB selbst sieht sich nicht involviert, dortige Nachfrage führte zu nichts).</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die nebenstehend genannte Haltestelle „Hofer Straße“ befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Die vorliegende Planung wirkt sich nicht auf die Haltestelle aus. Der Vorschlag zur Optimierung des ÖPNV wird von der Verwaltung geprüft.</p> |

| | | |
|----------------|-----------------|--------------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Ö1 | Datum: 06.05.2021 |
|----------------|-----------------|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| Ö1.03 | 2. Wie soll der Kreuzungsbereich Rinnelberg/Turnstraße/Hofer Straße denn gelöst werden? Ampel, Kreis, Vorfahrt, Nebenstraße? Ist vermehrt Stau auf der Hofer Straße möglich? Ist eine Begrünung der Hofer Straße möglich? (innovative ... projekte oder sowas, würde ja in die gewünschte Richtung des zukunftsweisenden Modellcharakter gehen). | Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die künftige verkehrliche Anbindung des Stadtbades wird im Entwurf stärker thematisiert und ausführlicher betrachtet. Für den geplanten Ausbau der Turnstraße wurde eine Straßenvorplanung durchgeführt. Der Kreuzungsbereich Rinnelberg/ Turnstraße/Hofer Straße soll mit Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Die Planungen für den Ausbau des Knotenpunkts sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. |

| | | |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------|
| Nr.: Ö2 | Name: Ö2 | Datum: 06.05.2021 |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| Ö2.01 | <p>Ich schlage vor, auch den Tauchturm in das erweiterte Stadtbad zu integrieren, damit die Feinstaubbelastung der Anwohner am jetzigen Standort des Tauchturmes, welche mit einem Dieselmotor beheizt wird, entfällt. Der vorhandene Platz in Richtung Turmstraße reicht aus, um neben der jetzigen Schwimmhalle noch einmal eine gleiche Schwimmhalle in der gleichen Größe wie die jetzige Schwimmhalle zu bauen. Am äußeren Ende der zweiten Schwimmhalle kann der Tauchturm angebaut werden, welcher ebenfalls wie die beiden Schwimmhallen vom Heizwerk in der Hammerstraße mit beheizt wird.</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Eine Integration des Tauchturms in das Stadtbad ist nicht möglich, da es sich um zwei unterschiedliche Betreiber handelt und im Rahmen der geplanten Erweiterung des Stadtbades zudem keine ausreichende Fläche zur Realisierung des nebenstehenden Vorschlags zur Verfügung stehen würde.</p> |

| | | |
|----------------|-----------------|--------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: Ö3 | Datum: 11.05.2021 |
|----------------|-----------------|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| Ö3.01 | <p>Bezugnehmend auf den ausgelegten Bebauungsplan möchten wir als direkte Anlieger der geplanten Turnstraße darauf aufmerksam machen, dass unser Firmengebäude in der Hofer Straße 32 in 08527 Plauen (Flurstück1490) auf eine Zufahrt von der Turnstraße angewiesen ist. Aktuell haben wir die Fläche vor unserem Haus (Flurstück 1598/6) von der Stadt als Lager- und Parkflächen gepachtet. Als seit nunmehr 13 Jahren an dieser Stelle ansässiges Unternehmen mit 14 Mitarbeitern hoffen wir, dass unsere existentiell wichtigen Belange in Ihren Planungen Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich darum, dass wir als direkt betroffene Anlieger in das Planungsverfahren eingebunden werden um eine für alle akzeptable und zufriedenstellende Lösung zu finden!</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine Erschließungsvorplanung durchgeführt (s. Kap. 9.3 <i>Ausbau der Turnstraße</i>). Es ist die Errichtung einer Zufahrt mit Bordsteinabsenkung im Bereich des Flurstücks 1490 der Gemarkung Plauen vorgesehen.</p> |

| | | |
|---------|----------|-------------------|
| Nr.: Ö4 | Name: Ö4 | Datum: 11.05.2021 |
|---------|----------|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| Ö4.01 | <p>Ich bin Besitzer des Grundstücks 1501 (Hofer Str. 6). Das Grundstück besaß früher eine Zufahrt über den Elsteranger. Diese wurde wohl bei der Sanierung/Anbindung des Elsterangers an die Hofer Str. geschlossen. Hierüber habe ich leider keine genaue Kenntnis.</p> <p>Da ja durch die Erweiterung des Stadtbads die Straße "Am Elsteranger" ja wieder von der Hofer Str. abgetrennt werden soll, würde ich es begrüßen, wenn im Zuge der Baumaßnahme die Zufahrt zu meinem Grundstück wieder frei gemacht werden könnte.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit der Abtrennung des Elsterangers von der Hofer Straße soll ein Unfallschwerpunkt beseitigt werden. Die Wiederherstellung einer privaten Grundstückszufahrt würde diesem Vorhaben allerdings widersprechen und somit entgegen den Zielen des Bebauungsplanes stehen. Eine Zufahrt über die dann ehemalige Straße Am Elsteranger für Anlieferverkehrs an das Stadtbad ist nur von Süden her über den Fabrikweg vorgesehen. Mit der vorliegenden Planung ändert sich die Erschließung des Grundstücks nicht. Eine genehmigte Zufahrt auf die Straße am Elsteranger besteht nicht.</p> |
| Ö4.02 | <p>Weiterhin wäre ich an PKW-Stellplätzen für meine Mieter an der Grenze zu meinem Grundstück interessiert. Ich kenne jetzt den Bebauungsplan für das Bad nicht, aber ich gehe davon aus, dass aus der ehemaligen Straße Parkmöglichkeiten geschaffen werden.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die auf der Fläche vorgesehen Stellplätze sind bauordnungsrechtlich für das Stadtbad relevant. Dementsprechend können auf einem städtischen Grundstück keine privaten Stellplätze festgesetzt bzw. eingerichtet werden.</p> |
| Ö4.03 | <p>Können sie mir einen Ansprechpartner benennen mit dem ich meine Anliegen besprechen kann um zu sehen welche Möglichkeiten sich ergeben?</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Zuständig ist das Fachgebiet Stadtplanung.</p> |
| Ö4.04 | <p>Wann die Zufahrt geschlossen wurde kann ich ihnen leider nicht sagen, da ich das Haus geerbt habe und meinen Vater zu Lebzeiten nicht gekannt habe. Ich gehe davon aus das diese geschlossen wurde als der "Am Elsteranger" an die Bundesstraße angebunden wurde bzw. die an mein Grundstück grenzenden Parkflächen (Stadtbad 1) gebaut wurden. Aber wie gesagt, genaues kann ich dazu selbst nicht sagen.</p> <p>Jedenfalls muss da eine vorhanden gewesen sein, da sich dort noch ein altes Holztor und auch im Hof 2 (aktuell nicht nutzbare) Garagen vorhanden sind. Es hat ja früher niemand Garagen in ein Grundstück gebaut das nicht anfahrbar ist.</p> <p>Diese wären, auch wenn nutzbar, nicht für das 4-Fam.-Haus nicht ausreichend, darum die Anfrage wegen der Parkmöglichkeiten.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung können keine Parkmöglichkeiten für benachbarte Wohnbebauung bereitgestellt werden.</p> |

| | | |
|---------|----------|-------------------|
| Nr.: Ö4 | Name: Ö4 | Datum: 11.05.2021 |
|---------|----------|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| Ö4.05 | <p>Die Zufahrt zum Grundstück soll natürlich nicht direkt von der B 173 erfolgen. Ich dachte da schon an eine Zuwegung aus Richtung Fabrikstraße-/Turnstraße. Ich bin ja selbst froh das der Unfallschwerpunkt vor der Tür wegfällt. Eine Zufahrt auf mein Grundstück wäre mich jedenfalls sehr wichtig, da ich ein Gewerbe betreibe und z.B. für Märkte (die hoffentlich bald wieder stattfinden dürfen) mit dem Auto in das Grundstück müsste.</p> <p>Ich habe nochmal einen Plan angehängt wo ich meine Vorstellung dargestellt habe. Ich kenne jetzt die geplanten Parkflächen und Zuwegungen für den Badumbau nicht. Vielleicht können sie mir da einen Entwurf zusenden?</p> | <p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt. Derzeit besteht jedoch keine genehmigte Zufahrt auf das Flurstück von der Straße Am Elsteranger.</p> |
| Ö4.06 | <p>Was spräche gegen eine Miet-/Pachtfläche für Mieterparkplätze auf dem jetzigen Grünstreifen (rotes X) zwischen meinem Grundstück und der Straße "Am Elsteranger"? Man könnte auch über einen Kauf des Streifens sprechen. Dies wäre aber eben abhängig von den geplanten Umbaumaßnahmen in dem Bereich.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung zielt darauf ab, das Stadtbad zu erweitern und mit dem Ausbau der Turnstraße eine städtebauliche Neuordnung zu erreichen. Eine private Grundstückszufahrt innerhalb des Geltungsbereiches und die Errichtung von privaten Stellplätzen wird nicht zugestimmt. Die Erschließung des Grundstücks über die Hofer Straße ist weiterhin gegeben.</p> |

| | | |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------|
| Nr.: Ö5 | Name: Ö5 | Datum: 28.05.2021 |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| Ö5.01 | <p>Zum Punkt 9.1 Verkehrserschließung hatte ich in der Begründung zum Vorentwurf 04/21 mehr Aussagen zur verkehrlichen Anbindung der Turnstraße an die B 173 Hofer Straße erwartet.</p> <p>Insbesondere liegt die verkehrstechnische Untersuchung und Planung des Knotenpunktes offenbar noch nicht vor oder muss diese nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes sein?</p> <p>Wird jene auch zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt?</p> <p>Die Verkehrs-Planung für den Knotenpunkt interessiert mich sehr.</p> <p>Ich möchte Ihnen hierfür als Straßenbauingenieur und Plauener Bürger meine Unterstützung in Zuge der Bürgerbeteiligung anbieten.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung der Turnstraße wird im Entwurf stärker thematisiert und ausführlicher betrachtet. Im Rahmen der Entwurfserstellung erfolgte eine Straßenvorplanung. Diese wird als Anlage 1 der Begründung beigefügt. Diese Vorplanung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen. Die Planung des Knotenpunktes mit der Hofer Straße/Rinnelberg ist nicht Bestandteil und erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.</p> |

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|------------|--|--------------------------|
| 16 | Staatsbetrieb Sachsenforst | 03.05.2021 |
| 17 | BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft | 05.05.2021 |
| 19 | iNetz GmbH | 12.05.2021 |
| 22 | Zweckverband Fernwasser Südsachsen | 05.05.2021 |
| 23 | Envia Therm | 07.05.2021 |
| 26 | Zweckverband ÖPNV Vogtland | 07.05.2021 |
| 27 | DB Services Immobilien GmbH | 26.05.2021 |
| 30 | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Bahn | 03.05.2021 |
| 31 | GDMcom mbH | 29.04.2021 |
| 32 | 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb | 05.05.2021 |
| 43 | Rosenbach/Vogtl. | 02.06.2021 |
| 44 | Stadtverwaltung Oelsnitz | 12.05.2021 |
| 45 | Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz | 21.05.2021 |
| 46 | Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz | 05.05.2021 |
| 48 | Verwaltungsverband Jägerswald | 28.04.2021 |
| 49 | Stadtverwaltung Greiz | 07.06.2021 |
| 50 | Stadt Treuen | 05.05.2021 |

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: